

Abstimmungsbekanntmachung

für den Bürgerentscheid am **Sonntag, 27.09.2026**

Tag der Abstimmung

Tag der Abstimmung

1. Am **Sonntag, 27.09.2026** findet ein☐**Bürgerentscheid**☒**verbundener Bürgerentscheid**

zu folgender Fragestellung/folgenden Fragestellungen statt:

Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren): Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Eisenberg das bereits eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Haus am Schlossberg“ weiterführt, um auf den Grundstücken (Teilflächen) der Flurnummern 79 und 728/44 der Gemarkung Eisenberg die Voraussetzungen für die Errichtung eines Gebäudes zur Unterbringung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie einer integrierten Tagespflegereinrichtung zu schaffen?

Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren): Sind Sie dafür, dass die geplante Pflegeeinrichtung „Haus am Schlossberg“ nicht am derzeit geplanten Standort gebaut wird?

Beginn der Abstimmungszeit

Ende der Abstimmungszeit

Die Abstimmung dauert von **08:00** Uhr bis **18:00** Uhr.

2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

Zahl

2.1.1 Die Gemeinde/Stadt ist in **1** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

21. Tag vor dem Abstimmungstag

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens **06.09.2026** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

Zahl

2.1.2 Die Gemeinde/Stadt ist in **0** Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein

2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie keinen Abstimmungsschein besitzen, nur in dem Abstimmungsraum abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis sie eingetragen sind.

4. ☐ Eine Auslegung des Bürgerverzeichnisses findet nicht statt.☒ Das Bürgerverzeichnis für die Stimmbezirke wird während der allgemeinen Dienststunden

20. Tag vor dem Abstimmungstag

16. Tag vor dem Abstimmungstag

in der Zeit vom **07.09.2026** bis zum **11.09.2026**von Montag bis Freitag in der Zeit von **08:00** Uhr bis **12:00** Uhram **Montag** in der Zeit von **14:00** Uhr bis **16:00** Uhram **Dienstag** in der Zeit von **14:00** Uhr bis **16:00** Uhram **Mittwoch** in der Zeit von **14:00** Uhr bis **16:00** Uhram **Donnerstag** in der Zeit von **14:00** Uhr bis **18:00** Uhr

am in der Zeit von Uhr bis Uhr

Dienststelle, Anschrift und Zimmer-Nr.

in/im **Bürgerbüro Rathaus Seeg, Hauptstr. 39, 87637 Seeg**

für Stimmberechtigte zur Einsicht bereithalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachenglaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

5. Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

6. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
- durch Stimtabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt.
 - durch Briefabstimmung.
7. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag
- Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind.
 - Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
 - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses versäumt haben, oder
 - ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der vorstehend genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
 - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

8. Der Abstimmungsschein kann bis zum 2. Tag vor dem Abstimmungstag 25.09.2026 spätestens Uhrzeit 12:00 Uhr

Dienststelle, Anschrift und Zimmer-Nr.

bei Bürgerbüro im Rathaus Seeg, Hauptstr. 39, 87637 Seeg

schriftlich oder mündlich, **nicht aber telefonisch**, beantragt werden. Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck bzw. das auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 7 Buchstabe b) können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

9. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
10. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich
- den Stimmzettel,
 - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
 - einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.
11. Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine abstimmungsberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der abstimmungsberechtigten Person handelt.
12. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

13. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der

Ende der Abstimmungszeit

Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr Uhr eingeht.
Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

Uhrzeit

14. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 16:00 Uhr Uhr in

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume

der Von-Freyberg-Grundschule Eisenberg, Werkraum, Kirchplatz 16, 87637 Eisenberg

zusammen.

15. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat ☐ eine Stimme. ☒ für jeden Bürgerentscheid und für die Stichfrage jeweils eine Stimme.

☐ für jeden Bürgerentscheid jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

16. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

17. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Datum

21.08.2026

GEMEINDE EISENBERG

87637 Eisenberg, Pröbstenerstr. 9

Eva Schabel

Eva Schabel
Unterschrift

Eva Schabel

Erste Bürgermeisterin

Anlage: Stimmzettel

Angeschlagen am: 21.08.2026

abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 21.08.2026 Homepage

im/in der _____